

1/5



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNION EUROPEA  
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE  
 DEN EUROPEISKE UNIONS RET  
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE  
 CUIRT GHNEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH  
 OPCI SUD EUROPSKE UNIJE  
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA  
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE  
 IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE  
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ  
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE  
 VŠEOBECNÝ SUD EUROPSKEJ UNIE  
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

**PER FAX**  
 - 744539 -

Luxemburg, den 25/10/2016  
 T-326/16-34

Rechtsanwalt Mario Nitschke  
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät  
 Brandenburgerstr. 143  
 14542 Werder  
 DEUTSCHLAND



Rechtssache T-326/16

**Bundesverband Deutsche Tafel e.V.**  
 gegen  
**Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**  
**Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer Tiertafel**  
**Deutschland e.V.**

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Kopie des folgenden Schriftstücks:

Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Stellungnahme zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	743127

Über den Fortgang des Verfahrens werden Sie später unterrichtet.



A. Lamote  
 Verwaltungsrätin

- 2 -

*Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union ([http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_78957](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957)), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.*

31

**M&P** Müller-Boré & Partner  
Patentanwälte PartG mbB

Müller-Boré • Friedenheimer Brücke 21 • 80639 München

An den  
Kanzler des Gerichtes der Europäischen Union  
Rue du Fort Niedergrunewald  
2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG

Beglaubigte Abschrift

*Thorsten Koert*  
Thorsten Koert  
Rechtsanwalt

Müller-Boré & Partner  
Patentanwälte PartG mbB  
Friedenheimer Brücke 21  
80639 München  
Tel. +49-(0)89/490 57-0  
Fax +49-(0)89/450 67 450  
Fax +49-(0)89/490 57 10  
mbp@mueller-bore.de  
www.mueller-bore.de  
VAT-No. DE811262789

Vorab per Telefax Nr. 00352 - 4303-

11. Oktober 2016

Rechtssachennummer: T-326/1  
Bundesverband Deutsche Tafel e. V.  
gegen

Arzt der Europäischen Union für geistiges Eigentum  
Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer  
Tiertafel Deutschland e.V.  
Unser Zeichen: B 2971 - wz / ko

(Original erh. am 13/10/2016)  
(Fax erh. am 11/10/2016)  
EINGETRAGEN IN DAS REGISTER  
DES GERICHTS  
unter Nr. 743127  
Luxemburg, den 17/10/2016  
Der Kanzler:

(Unterschrift)

**Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem.**

**Art. 106 der Verfahrensordnung**

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des Gerichts vom 20. September 2016, uns übersandt am 21. September 2016 und beantragen gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung, in einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden.

**Begründung:**

1. Hinsichtlich der Klagebeantwortungen hatte die Klägerin im schriftli-

Patentanwalt 1 1  
Rechtsanwalt 1 2  
European Patent Attorney 1 3  
European Trademark Attorney 1 1  
European Design Attorney 1 1  
Japanese Patent Attorney 1 4  
Dr. W. Müller-Boré (1927-1975):  
Andreas Rutatzki, Dipl.-Ing. 1 1, 3  
Dr. Ralf Perry, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
Dr. Daniele Schiuma, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
Dr. Carsten Roocke, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
Dr. Hendrix Ehl.ch, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
Christian Haydn, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol. 1 1, 3  
Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
Thorsten Koert 1 2  
Dr. Maria Burger, M.Sc. (Phys.) 1 1, 3  
Dieter Schaffner, Dipl.-Ing. (FH) 1 1, 3  
Malte Munderloh, Dipl.-Phys. 1 1, 3  
Dr. Robert Knal, Dipl.-Biol. 1 1, 3  
Elcin Celent 1 2  
Suzana Vollmer 1 2  
Yuko Matsuya, M.Sc. (Comp.) 1 4  
Andreas Ken Schepers, Dipl.-Ing. 1 1, 3  
Dr. Stephan Beer, M.Sc. (Chem.) 1 1, 3  
Alexandra Wendi, Dipl.-Ing. (FH) 1 3  
Samuel Adams, LL.M., B.Sc. (Comp.) 1 3  
Dr. Markus Schlapps, Dipl.-Phys. 1 1  
Yoshihito Imai, B.Eng. 1 4  
Dr. Nicolas Streidl, Dipl.-Chem. 1 1, 3  
Dr. Michael Braun, M.Sc. (Chem.) 1 1, 3  
Tomoko Kitamura, Dipl.-Inf. 1 3  
Dr. Reiko Wada-Kröck, M.Sc. (Pharm.) 1 3

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz der Gesellschaft: München  
Amtsgericht München  
Reg.-Nr.: PR 56

Deutsche Bank AG München  
Maximilianstr. 26  
80539 München  
BIC DEUTDE33MUC  
IBAN DE16 7007 0024 0271 3220 00

Postbank München  
BIC PBNKDE33XXX  
IBAN DE71 7001 0080 0095 4958 02

Alibus Group Bank GmbH  
BIC AG5MDE33XXX  
IBAN DE54 7012 0600 1100 0452 10

chen Verfahren bisher keine Gelegenheit zu den Klagebeantwortungen Stellung zu nehmen. Insbesondere würde die Klägerin in einer mündlichen Verhandlung die Bedeutung(en) des Wortes „Tafel“, die Bedeutung des vorgelegten Umfragegutachtens und den Gebrauch der Angabe „Tafel“ erörtern und erklären wollen. Denn das Wort „Tafel“ hat - entgegen den Klagebeantwortungen - im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Unionsmarke „Tafel“ keine beschreibende Bedeutung. Vielmehr hat das Wort „Tafel“ verschiedene Bedeutungen, die aber keinen beschreibenden Bezug zu den Dienstleistungen der Unionsmarke „Tafel“ aufweisen. Insofern wünscht die Klägerin auch die Parallelen zu den vom Gericht zurückgewiesenen Nichtigkeitsanträgen in den Fällen T-0165/11 „COLLEGE“ und T-0226/08 „Alaska“ zu erörtern und zu erklären. Denn ebenso wie in diesen Fällen, wurde auch im vorliegenden Fall weder vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als Beklagter noch dem Streithelfer nachgewiesen, dass zwischen der behaupteten beschreibenden Bedeutung der Marke „Tafel“ und den geschützten Dienstleistungen eine ausreichend direkte und unmittelbare Beziehung besteht. Schließlich wünscht die Klägerin in diesem Zusammenhang den Umstand zu erörtern, dass das Wort „TAFEL“ laut der ersten Entscheidung der Beschwerdekammer von den Verkehrskreisen in der Bedeutung „Tisch“ bzw. „festlich gedeckter Tisch“ erfasst wird und dass es deshalb widersprüchlich ist, dass der Marke „TAFEL“ - entsprechend der nunmehr angefochtenen zweiten Entscheidung der Beschwerdekammer - von den Verkehrskreisen eine andere Bedeutung beigegeben werden soll.

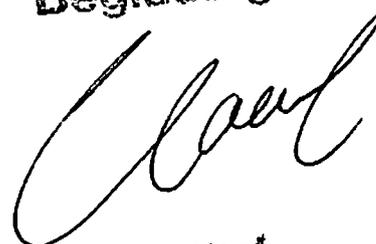
2. Der Kläger würde in einer mündlichen Verhandlung auch erörtern und erklären wollen, dass die Angaben in den Lexika Brockhaus und Meyers sich jeweils auf den Kläger beziehen und somit nicht als ein Beleg für die unterstellte (angebliche) beschreibende Bedeutung des Wortes „TAFEL“ im Sinne von *„für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenden Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten“* herangezogen werden können. Denn in den Lexika Brockhaus und Meyers wird jeweils zunächst die Anzahl der Tafel-Organisationen angegeben und danach der Kläger als Bundesverband genannt. Somit wird der Begriff „TAFEL“ in den Lexika Brockhaus und Meyers mit dem Kläger in Verbindung gesetzt bzw. dem Kläger zugeordnet.

3. Unabhängig von den bisher unkommentierten Klagebeantwortungen halten wir eine mündliche Verhandlung auch deshalb für erforderlich, weil es sich um einen sehr komplexen Rechtsstreit mit vielschichtigen Fragen handelt - was sich unter anderem auch daraus ergibt, dass die vorliegende Unionsmarke „Tafel“ von der Beklagten im Anmelde-/ Eintragungsverfahren und auch in der ersten Instanz des Nichtigkeitsverfahrens als eintragungsfähig beurteilt wurde und nur von der Beschwerdekammer der Beklagten ein (angebliches) Schutzhindernis nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c) UMV angenommen wurde - wobei zusätzlich in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass die erste diesbezügliche Entscheidung der Beschwerdekammer vom Gericht aufgehoben wurde. Die Fragen, die sich im vorliegenden Verfahren stellen, konnten im schriftlichen Verfahren bislang noch nicht erschöpfend dargelegt und ausgetauscht werden. Eine mündliche Verhandlung erscheint daher sinnvoll, um dem vorliegenden Fall sachgerecht entscheiden zu können.
4. In einer mündlichen Verhandlung möchten wir gern in der Verfahrenssprache vortragen.



Thorsten Koert  
Rechtsanwalt

Beglaubigt



Thorsten Koert  
Rechtsanwalt